



# BAUVERBAND

MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.

Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. · Werderstraße 1 · 19055 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Vorsitzende des Agrarausschusses  
Frau Dr. Sylva Rahm-Präger  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

Schwerin, 25. Februar 2026

## **Stellungnahme des Bauverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. in Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung des Agrarausschusses am 11.03.2026 – Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze – Drucksache 8/5418**

Sehr geehrte Frau Dr. Rahm-Präger,

das Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. schließt sich inhaltlich den Ausführungen der Stellungnahme der Vereinigung der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. (VUMV) an. Zudem stellen wir die folgenden Punkte heraus:

### **1. Allgemein**

grundsätzlich ist es auch aus der Bauwirtschaft zu begrüßen, dass Klimaschutz- und Klimaverträglichkeitsziele auch auf Landesebene geregelt werden sollen. Eine solche ist zwar bereits in Bundesgesetzen enthalten, aber auch das Bundesverfassungsgericht sah in seinen Beschlüssen vom 18.01.2022 (Az. 1 BvR 1565/21, 1 BvR 1566/21, 1 BvR 1669/21, 1 BvR 1936/21, 1 BvR 2574/21, 1 BvR 2575/21, 1 BvR 2054/21, 1 BvR 2055/21, 1 BvR 2056/21, 1 BvR 2057/21, 1 BvR 2058/21) bereits eine Notwendigkeit für eine Landesgesetzgebung.

„Das Grundgesetz verpflichtet zwar insbesondere durch Art. 20a GG auch die Länder zum Klimaschutz. Auch wären die Klimaschutzziele des Bundes ohne Durchführungsmaßnahmen und eigene Gesetzgebung in den Bundesländern gar nicht zu erreichen (vgl. Wickel, ZUR 2021, 332, 337; Köck/Kohlrausch, ZUR 2021, 610 ff.).“

„Zwar könnte es wenigstens aus praktischen Gründen notwendig sein, weitere Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Erreichung der Klimaschutzziele bundesrechtlich stärker zu koordinieren als dies bislang geschehen ist (vgl. dazu Schlacke, EurUP 2020, 338 <345>; Hermes, EurUP 2021, 162 <163, 171>; Wickel, ZUR 2021, 332 <333, 336 ff.>; Köck/Kohlrausch, ZUR 2021, 610 <616>). [...] Allerdings wird auch erwogen, dass eine solche vertikale Koordination im Bund-Länder-Verhältnis angesichts des sektoralen Steuerungsansatzes des Klimaschutzgesetzes hinter der horizontalen Koordination über die einzelnen Emissionssektoren zurücktreten und sich sogar erübrigen könnte (vgl. Wickel, ZUR 2021, 332 <337 f.>; Köck/Kohlrausch, ZUR 2021, 610 <612>).“

...

Andererseits bewirken die geplanten Regelungen einen weiteren Bürokratieaufbau – insbesondere hinsichtlich der Beurteilung des einzuführenden CO<sub>2</sub>-Schattenpreises. Es ist bereits fraglich, ob dem Schutz von Umwelt und Klima nicht bereits durch die konsequente Anwendung von Bundesgesetzen ausreichend Rechnung getragen wird.

## 2. Einzelne Bestimmungen

Im Gegensatz zum Referentenentwurf fehlt im jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf die Regelungen des § 11a, d. h. eine Pflicht zur Errichtung von Solaranlagen, wozu ausdrücklich zugestimmt wird. Jedoch betreffen auch § 12 und Teile von § 20 des geplanten Gesetzes die Bauwirtschaft in M-V.

### a) § 12

Auch hier soll eine Regelung geschaffen werden, welche größte Unsicherheiten schürt, da nicht klar ersichtlich ist, welche Maßnahmen in den Klimaschutzplan aufgenommen werden sollen und wie die Unterstützung aussehen soll.

Insbesondere nachhaltige Bauprodukte sind nicht nur schwerer zu beschaffen, sondern im Vergleich auch erheblich teurer, was zur Zurückhaltung bei Investitionen führt, sollte es keinen Ausgleich geben.

### b) § 20

In Abs. 1 Nr. 3 ist die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Schattenpreises sowohl für Investitionsentscheidungen bei Neubau und Grundsanierungen als auch bei der Planung von Hochbaumaßnahmen (Neubau/ Grundsanierung) als Mindestmaßnahmen festgehalten. Ähnlich wie die Unterstützung zur Nutzung nachhaltiger Bauprodukte führt dies zu einer weiteren Kostensteigerung für Baumaßnahmen.

## 3. Fazit

In Bezug auf die Bauwirtschaft bleibt festzuhalten, dass die als vorrangig angesehene Nutzung von nachhaltigen Bauprodukten und die Einführung des CO<sub>2</sub>-Schattenpreises zunächst zu einer weiteren Baukostensteigerung führen werden.

Darüber hinaus wird durch die Einführung der Maßnahmen mit größerer Wahrscheinlichkeit zu komplizierteren und damit längeren Genehmigungsverfahren führen, denn es muss zunächst geklärt werden, ob tatsächlich (nur) nachhaltige Bauprodukte genutzt werden sollen.

Der CO<sub>2</sub>-Schattenpreis wird – neben den evidenten Kostensteigerungen – dazu führen, dass sich Investitionsentscheidungen wesentlich verzögern bis zur Entscheidung, eine Bau- oder Hochbaumaßnahme gar nicht durchzuführen.

Das Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern kann zumindest aus Sicht der Bauwirtschaft zwar durchaus zur Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen führen, jedoch auf Kosten einer höheren Bürokratie, höheren Kosten und in der Folge weniger (Bau)Aufträgen und weniger Investitionen, d. h. auf Kosten der (Bau)Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

Freundliche Grüße



RA Dr. Jörn-Christoph Jansen  
Hauptgeschäftsführer